

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 4. Juli 2024 betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Vorarlberger Spitalgesetzes

Der Landeshauptmann von Vorarlberg hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 B-VG übermittelt. Die für die Verweigerung der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen offenstehende Frist endet am 4. September 2024.

Z 16 des Gesetzesbeschlusses (§ 18 Abs. 4 des Spitalgesetzes) ordnet an, dass der Dachverband der Sozialversicherungsträger der Landesregierung mitzuteilen hat, ob bei der Errichtungsbewilligung für ein selbständiges Ambulatorium der Bewilligungswerber den Abschluss eines Kassenvertrages anstrebt; der Dachverband hat die Landesregierung außerdem über den Abschluss dieses Verfahrens zu informieren.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Vorarlberg folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Vorarlberg

Römerstraße 15
6900 Bregenz

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944

Ihr Zeichen:
PrsG-410-1/LG-1019
4. Juli 2024

Die Bundesregierung hat am 28. August 2024 im Zirkulationsweg beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

28. August 2024

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung